

Radio- und Fernsehverordnung

(RTVV)

Änderung vom ... 2010

Entwurf vom 24. August 2009 (Anhörung)

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden ersetzt:

- a. die Kurzbezeichnung «Bundesamt» durch die Abkürzung «BAKOM»;
- b. die Kurzbezeichnung «Departement» durch die Abkürzung «UVEK».

Art. 6 Abs. 1

¹ Die Pflicht zur Förderung von Schweizer Filmen und von zwischen der Schweiz und dem Ausland koproduzierten Filmen gilt für alle sprachregionalen und nationalen Fernsehveranstalter, auf die folgende Kriterien zutreffen:

- a. In ihren schweizerischen Programmen oder ausländischen Mantelprogrammen werden Spiel-, Dokumentar- oder Animationsfilme ausgestrahlt.
- b. Ihr jährlicher Betriebsaufwand beträgt mehr als 200 000 Franken.

Art. 8 Abs. 2

² Das BAKOM befreit die Fernsehveranstalter von der Pflicht zur behindertengerechten Aufbereitung, wenn ihr Betriebsaufwand weniger als 200 000 Franken beträgt, wenn ihr Programm für die behindertengerechte Aufbereitung nicht geeignet ist oder wenn es sich um ein Programm mit geringer Sendetätigkeit handelt.

Art. 12 Abs. 1 und 2

¹ Wird im Fernsehen ein Werbespot bis 10 Sekunden Länge nach Artikel 18 Absatz 1 einzeln ausgestrahlt, kann ausnahmsweise auf ein Erkennungssignal verzichtet

¹ SR 784.401

werden, wenn dieser durchgehend und deutlich erkennbar mit dem Begriff «Werbung» gekennzeichnet ist.

² In sich geschlossene Werbesendungen im Fernsehen, welche länger als 60 Sekunden dauern, müssen durchgehend und deutlich erkennbar mit dem Begriff «Werbung» gekennzeichnet sein.

Art. 18 Einfügung der Werbung

(Art. 11 Abs. 1 und 13 Abs. 2 RTVG)

¹ Werbespots dürfen bei der Übertragung von Sportveranstaltungen einzeln gesendet werden. Im übrigen Programm ist dies nur ausnahmsweise zulässig.

² Folgende Sendungen dürfen für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal mit Werbung unterbrochen werden:

- a. Kinospielefilme;
- b. Fernsehfilme, unter Vorbehalt von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen;
- c. Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen.

³ Kindersendungen und Übertragungen von Gottesdiensten dürfen nicht mit Werbung unterbrochen werden.

⁴ Für alle anderen Sendungen, insbesondere für Serien, Reihen und Dokumentarfilme, gelten keine Einschränkungen.

⁵ Bei der Übertragung von Anlässen, die Pausen enthalten, ist zusätzlich zu Absatz 2 das Einfügen von Werbung in den Pausen erlaubt.

⁶ In Sendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, ist das Einfügen von Werbung nur zwischen diesen Teilen zulässig.

⁷ Für nicht konzessionierte Radioprogramme sowie für nicht konzessionierte Fernsehprogramme, welche nicht im Ausland empfangen werden können, gelten keine Einschränkungen bei der Einfügung der Werbung mit Ausnahme von Absatz 3.

Art. 19 Dauer der Werbung

(Art. 11 Abs. 2 RTVG)

¹ Werbespots dürfen höchstens 15 Prozent der täglichen Sendezeit und höchstens 12 Minuten innerhalb einer natürlichen vollen Stunde beanspruchen.

² Für nicht konzessionierte Radioprogramme sowie für nicht konzessionierte Fernsehprogramme, welche nicht im Ausland empfangen werden können, gelten keine Einschränkungen bezüglich der Werbedauer.

Art. 20 Abs. 2

² Die Sponsornennung darf nur Elemente enthalten, die der Identifizierung des Sponsors dienen. Sie darf nicht unmittelbar zum Abschluss von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen anregen, insbesondere nicht durch verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen.

Art. 21 Abs. 2 und 3

² Auf Produkteplatzierungen muss am Anfang und am Ende der Sendung sowie nach jeder Werbeunterbrechung eindeutig hingewiesen werden.

³ Produkteplatzierungen sind nicht zulässig in Kindersendungen, Dokumentarfilmen und religiösen Sendungen, ausser es werden Waren oder Dienstleistungen von untergeordnetem Wert als Produktionshilfen oder als Preise zur Verfügung gestellt und es wird kein zusätzliches Entgelt geleistet.

Art. 22 Abs. 1, 1^{bis} und 2 Bst. a (Variante 1)

¹ In den Fernsehprogrammen der SRG dürfen folgende Sendungen mit Werbung unterbrochen werden:

- a. Nachrichtensendungen sowie Sendungen zum politischen Zeitgeschehen: für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 90 Minuten einmal;
- b. andere Sendungen: für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 45 Minuten einmal.

^{1bis} Nicht mit Werbung unterbrochen werden dürfen jedoch Kindersendungen und Übertragungen von Gottesdiensten.

² In den Fernsehprogrammen der SRG dürfen:

- a. Werbespots und länger dauernde Werbeformen zusammen höchstens 15 Prozent der täglichen Sendezeit betragen;

Art. 22 Abs. 1, 1^{bis} und 2 Bst. a (Variante 2)

¹ In den Fernsehprogrammen der SRG dürfen folgende Sendungen mit Werbung unterbrochen werden:

- a. Nachrichtensendungen sowie Sendungen zum politischen Zeitgeschehen: für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 90 Minuten einmal;
- b. andere Sendungen: zwischen 20 und 23 Uhr für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 90 Minuten einmal und während des übrigen Tages für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal.

^{1bis} Nicht mit Werbung unterbrochen werden dürfen jedoch Kindersendungen und Übertragungen von Gottesdiensten.

² In den Fernsehprogrammen der SRG dürfen:

- a. Werbespots und länger dauernde Werbeformen zusammen höchstens 15 Prozent der täglichen Sendezeit betragen;

Art. 23 Einleitungssatz und Bst. d

Im übrigen publizistischen Angebot der SRG, das neben den Radio- und Fernsehprogrammen zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig ist und aus den

Empfangsgebühren finanziert wird (Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG), sind Werbung und Sponsoring unzulässig. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- d. In der Konzession können weitere Ausnahmen vorgesehen werden für Angebote im Zusammenhang mit Sport und Unterhaltung, für Angebote, die in Zusammenarbeit mit nicht gewinnorientierten Dritten entstehen, sowie bezüglich Eigenwerbung.

Art. 37

Drahtlos-terrestrisch verbreitete Radioprogramme von Veranstaltern mit einer Konzession mit Gebührenanteil können auch ausserhalb ihres Versorgungsgebiets über Leitungen und Satellit verbreitet werden.

Art. 39 Abs. 1

¹ Der jährliche Gebührenanteil eines Veranstalters darf höchstens 50 Prozent seiner Betriebskosten ausmachen. Für Fernsehveranstalter, in deren Versorgungsgebiet die Erfüllung des Leistungsauftrags mit einem besonders hohen Aufwand verbunden ist, sowie für Veranstalter von komplementären nicht gewinnorientierten Radioprogrammen kann dieser Wert bis höchstens 70 Prozent betragen. Der für einen Veranstalter verbindliche Höchstwert wird in der Konzession festgehalten.

Art. 44 Konzessionen für Programme von kurzer Dauer

(Art. 45 Abs. 2 RTVG)

¹ Das BAKOM kann Konzessionen für Veranstaltungen von lokalen oder regionalen Programmen von kurzer Dauer erteilen, die drahtlos-terrestrisch verbreitet werden. Ein Programm darf an höchstens 30 Tagen innerhalb eines Zeitraums von höchstens 60 Tagen verbreitet werden.

² Solche Konzessionen werden in der Regel ohne Ausschreibung auf Gesuch hin erteilt.

³ Wer ein Programm nach Absatz 1 veranstaltet, darf im gleichen Kalenderjahr kein weiteres solches Programm veranstalten.

⁴ Solche Konzessionen können namentlich erteilt werden aus Anlass eines bedeutenden Ereignisses im Versorgungsgebiet, zur Unterstützung der Unterrichts- und Ausbildungstätigkeit oder im Rahmen der Jugendarbeit.

Art. 49 Abs. 3 und 3^{bis}

³ Der verfügbare Kredit wird im Verhältnis zum Aufwand je versorgte Person auf die beitragsberechtigten Veranstalter aufgeteilt. Grundlage für die Berechnung bildet der Betriebsaufwand für die Verbreitung und die Signalführung des Vorjahrs.

^{3^{bis}} Ein Beitrag darf höchstens einen Viertel dieses Betriebsaufwands ausmachen. Wird aufgrund dieser Einschränkung nicht der ganze Kredit ausgeschöpft, so wird die verbleibende Summe nach dem Grundsatz von Absatz 3 auf diejenigen

beitragsberechtigten Veranstalter aufgeteilt, deren Betriebsaufwand noch nicht zu einem Viertel gedeckt ist..

Art. 50 Sachüberschrift

Förderungswürdige Übertragungstechnologien

Art. 51 Voraussetzungen und Bemessung der Beiträge

¹ Ein Beitrag wird auf Gesuch eines konzessionierten Veranstalters hin geleistet an:

- a. Investitionen oder Abschreibungen von Investitionen in ein Sendernetz, das der Veranstalter selbst errichtet;
- b. Investitionen in ein Sendernetz, das ein Dritter errichtet und an deren Kosten sich der Veranstalter beteiligt;
- c. die Kosten, die beim Veranstalter dadurch anfallen, dass ein Dritter, der ein Sendernetz errichtet, seine Abschreibungen auf diesen überwälzt.

² Von diesem Aufwand ist derjenige Teil anrechenbar, der dem Anteil der Datenrate entspricht, den der Veranstalter für die Verbreitung eigener konzessionierter Programme durchschnittlich nutzt.

³ Ein Beitrag deckt 75 Prozent des anrechenbaren Aufwands. Reicht der verfügbare Kredit des BAKOM nicht aus, um die Ansprüche aller beitragsberechtigten Veranstalter zu befriedigen, so werden die Beiträge aller Veranstalter im betreffenden Jahr im gleichen Verhältnis gekürzt.

⁴ Eine Verfügung für Beiträge an Abschreibungen erstreckt sich in der Regel auf fünf Jahre. Die Auszahlung dieser Beiträge erfolgt in jährlichen Teilzahlungen entsprechend den in der Verfügung anerkannten Abschreibungsraten, solange die Voraussetzungen nach Artikel 50 Absätze 2–4 dieser Verordnung erfüllt sind und die Sendeanlagen im Sinne des Unterstützungszwecks betrieben werden.

⁵ Verfügungen für Beiträge an Investitionen berücksichtigen den Zeitplan und die Realisierung des Aufbaus des Sendernetzes.

⁶ Das Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990² ist anwendbar.

Art. 54 Abs. 2 und 3

² Das BAKOM kann eine Fernmeldedienstanbieterin auf Gesuch hin von der Verbreitungspflicht soweit entbinden, wie ihr:

- a. die Verbreitung aller Programme aus Kapazitätsgründen nicht zuzumuten ist; oder
- b. die Beschränkung auf das Versorgungsgebiet bei der Verbreitung eines regionalen Fernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a RTVG aus technischen Gründen nicht möglich ist.

² SR 616.1

³ Die aufgrund von Absatz 2 Buchstabe b von der Verbreitungspflicht befreite Fernmeldediensteanbieterin informiert das BAKOM jährlich über den Stand der Technik.

Art. 69 Direkter Zugang zu öffentlichen Ereignissen
(Art. 72 Abs. 3 Bst. a RTVG)

¹ Drittveranstalter, die das Recht auf direkten Zugang zu einem öffentlichen Ereignis geltend machen, haben sich rechtzeitig anzumelden:

- a. bei geplanten Ereignissen: mindestens 10 Tage vor Ereignisbeginn;
- b. bei kurzfristigen Ereignissen: zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

² Der Organisator des öffentlichen Ereignisses und der über Erstverwertungs- oder Exklusivrechte verfügende Programmveranstalter entscheiden frühestmöglich und bei Ereignissen nach Absatz 1 Buchstabe a mindestens 5 Tage vor Ereignisbeginn über den Zugang.

³ Falls nicht bereits vertragliche Abmachungen bestehen, wird jenen Drittveranstaltern Vorrang eingeräumt, die eine möglichst umfassende Versorgung in der Schweiz gewährleisten oder die aufgrund ihres Leistungsauftrags ein besonderes Interesse an der Berichterstattung über das Ereignis nachweisen.

⁴ Wird der Zugang verweigert, so kann der Drittveranstalter dem BAKOM Massnahmen nach Artikel 72 Absatz 4 RTVG beantragen. Er hat dieses Gesuch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs zu stellen.

⁵ Der direkte Zugang von Drittveranstaltern muss so ausgeübt werden, dass die Durchführung des Ereignisses und die Ausübung der Exklusiv- und Erstverwertungsrechte möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 80a nach 8. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 80a Vollzug
(Art. 104 Abs. 2)

¹ Das UVEK erlässt die administrativen und technischen Vorschriften.

² Es kann internationale Vereinbarungen technischen oder administrativen Inhalts abschliessen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

³ Es kann den Bund bei internationalen Gremien vertreten.

II

Anhang 3 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

.... 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

